

FlüchtlingsRAT NRWe.V.

EhrenamtsNews Nr. 2/2023

Liebe Ehrenamtliche, liebe Leserinnen und Leser!

Familie und Ehe stehen durch Art. 6 des Grundgesetzes und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention unter besonderem Schutz. Flüchtlinge befinden sich oftmals in der Situation, dass sie ihre Angehörigen zurücklassen mussten oder auf der Flucht von ihnen getrennt wurden. Die Sorge um die engsten Bezugspersonen verhindert nicht selten ein wirkliches Ankommen in Deutschland.

*Je nach zuerkanntem Schutzstatus besteht für Schutzberechtigte unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit der Zusammenführung mit Mitgliedern ihrer (Kern-)Familie, also ihrer Ehe- oder eingetragenen Lebenspartnerin bzw. ihrer Verlobten, die sie nun in Deutschland heiraten möchten, ihren Kindern oder – bei eigener Minderjährigkeit – ihren Eltern. Doch die restriktive Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben – beispielsweise die Kontingentierung des Nachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten auf monatlich 1.000 Personen oder die Unmöglichkeit des Geschwisternachzugs zu unbegleiteten Minderjährigen – sowie Verzögerungen auf behördlicher Seite stehen einer Wiedervereinigung oft im Wege. Aus diesem Grund forderte der Flüchtlingsrat NRW gemeinsam mit zahlreichen anderen Organisationen im Rahmen der von terre des hommes und PRO ASYL initiierten Kampagne **#VergissMein-Nicht** die Bundesregierung mit **Pressemitteilung** vom 15.05.2023 auf, die im Koalitionsvertrag versprochenen Nachbesserungen bei der Familienzusammenführung endlich umzusetzen.*

Neben den rechtlichen Hürden erschweren auch administrative und weitere praktische Probleme den Familiennachzug. So stellt insbesondere die Beschaffung der für den Nachzug erforderlichen Dokumente häufig eine Herausforderung dar. Wir informieren Sie in dieser Ausgabe der EhrenamtsNews darüber, wie man hierbei am besten verfahren sollte und worauf besonders zu achten ist. Darüber hinaus greifen wir wieder aktuelle flüchtlingspolitische Themen auf und stellen Ihnen neuerschienene Materialien vor.

Schwerpunkt: Dokumentenbeschaffung bei Einreise aus familiären Gründen

Antragstellung und erforderliche Dokumente
Beglaubigung von Urkunden
(Un-)Möglichkeit bzw. (Un-)Zumutbarkeit der Beschaffung

Engagement im Fokus: Café International Monschau e. V.

Aktuelles

EU-Rat beschließt restriktive Asylreform
Ergebnisse und Forderungen zum Flüchtlingsgipfel
Geplante Gesetzesänderung bei der Unterbringung von Flüchtlingen
30 Jahre nach dem Solinger Brandanschlag: Zusammenhang zwischen institutionellem Rassismus und individueller Gewaltanwendung

In eigener Sache

Fachveranstaltung zur Situation von Romnja in NRW
Flüchtlingsrat NRW fordert Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes
Informationsbroschüre zum Umgang mit Ablehnungsbescheiden & Abschiebungsandrohungen
Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Juni

Veröffentlichungen und Materialien

Informationsblatt zum Chancen-Aufenthaltsrecht
Trainingsplattform VOLUME für ehrenamtliche Unterstützerinnen von UMF
Podcast: Beweggründe
Online-Portal zu geflüchteten Mädchen/jungen Frauen

Termine

Schwerpunkt: Dokumentenbeschaffung bei Einreise aus familiären Gründen

Antragstellung und erforderliche Dokumente

Nachzugswillige Personen müssen das Visum zur Familienzusammenführung oder zur Eheschließung persönlich bei der deutschen Auslandsvertretung in dem Land beantragen, in dem sie (seit mindestens 6 Monaten) leben. Ist in dem betreffenden Staat keine Botschaft/Visastelle vorhanden bzw. ist deren Arbeit aktuell eingeschränkt, kann in einigen Fällen auf die Auslandsvertretungen in Nachbarländern ausgewichen werden¹ (zuständige Botschaften/Konsulate lassen sich über **ein Verzeichnis** auf der Seite des Auswärtigen Amts ermitteln). Die oftmals langen Wartezeiten bis zum Vorsprache-Termin können – und sollten – zur Beschaffung der benötigten Dokumente genutzt werden. Um den Überblick darüber zu erhalten, welche Unterlagen in welcher Form erforderlich sind, lohnt ein Blick auf die Seite der entsprechenden Auslandsvertretung – hier finden sich häufig auch Checklisten/Merkblätter für den Visumsantrag. Möglich ist auch, dort direkt nachzufragen.

Grundsätzlich muss die Antragstellende für ein Visum zum Familiennachzug bei der Auslandsvertretung einen gültigen Reisepass vorlegen. Zudem sind Kopien des Aufenthaltstitels bzw. des BAMF-Bescheides der Stambberechtigten einzureichen.

Für den Antrag auf ein Visum zur **Einreise zur Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin (bzw. zum Elternteil) oder zum Kind** sind als Nachweis der Verwandtschaft in der Regel Personenstandsurkunden wie Heirats- oder Geburtsurkunden erforderlich.

Vor der Erteilung eines Visums zur **Einreise zwecks Eheschließung** – gemischtgeschlechtlich oder gleichgeschlechtlich – muss die Stamberechtigte die Schließung der Ehe zunächst bei einem deutschen Standesamt anmelden. Hierzu bedarf es einer von der einreisewilligen Verlobten ausgestellten Vollmacht für die Anmeldung, der sog. Beitrittserklärung. Außerdem benötigt das Standesamt von beiden Verlobten einen Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit – d. h. einen Ausweis/Pass bzw. eine beglaubigte Kopie – und eine Geburtsurkunde. Darüber hinaus benötigen die Verlobten ein sog. Eheschließungszeugnis. Damit wird bescheinigt, dass der beabsichtigten Ehe nach dem Recht des Herkunftsstaates keine Hindernisse entgegenstehen. Stellt der Herkunftsstaat kein Eheschließungszeugnis aus, muss beim zuständigen Oberlandesgericht eine Befreiung von der Beibringung des Zeugnisses beantragt werden. Nähere **Informationen** zu diesem Verfahren und ein **Verzeichnis der betreffenden Staaten** finden Sie auf der Webseite des OLG Köln. Wenn gleichgeschlechtliche Paare heiraten möchten und der Heimatstaat die gleichgeschlechtliche Ehe nicht vorsieht, muss kein Eheschließungszeugnis vorgelegt werden. Die Bestätigung der Anmeldung zur Eheschließung muss der Auslandsvertretung beim Antrag auf ein Heiratsvisum vorgelegt werden. Heiratswillige sollten dabei einplanen, dass die Anmeldung ab Ausstellung nur sechs Monate lang gültig ist.

¹ So sind für die Visumsanträge syrischer Staatsangehöriger die deutschen Botschaften in Beirut (Libanon), Bagdad (Iran), Riad (Saudi-Arabien), Kuwait, Teheran (Iran) und Amman (Jordanien) oder die Generalkonsulate in Istanbul (Türkei), Dschidda (Saudi-Arabien) und Erbil (Nordirak) zuständig. Afghanische Staatsangehörige müssen auf die deutschen Botschaften in Islamabad (Pakistan) oder Teheran (Iran) ausweichen, eritreische Staatsangehörige auf die deutsche Botschaft in Nairobi (Kenia) bzw. bei gewöhnlichem Aufenthalt in Äthiopien auf die deutsche Auslandsvertretung in Addis Abeba.

Zur Vorlage bei einer deutschen Behörde ist bei fremdsprachigen Urkunden in der Regel eine (beglaubigte) Übersetzung erforderlich. Hierzu können Übersetzungsbüros beauftragt werden. Oftmals führen die deutschen Auslandsvertretungen Listen mit geeigneten Übersetzerinnen.

Bei der Beibringung von Dokumenten kommt es laut Auswärtigem Amt zu einer Reihe häufig begangener Fehler, wie in der **Arbeitshilfe zum Familiennachzug** aus der „Migration im Fokus“-Reihe des Deutschen Caritasverbandes (Stand: November 2021) ausgeführt wird. Wichtig ist, dass

- alle Unterlagen vollständig und in einer fehlerfreien Übersetzung eingereicht werden,
- die der Auslandsvertretung übermittelte E-Mail-Adresse korrekt ist und der Spam-Filter des eigenen Mail-Fachs geprüft wird, um die Antwortmails der Behörde zu erhalten,
- in den Schreiben/Mails an die Auslandsvertretung alle Angaben vollständig sind und nicht z. B. Aktenzeichen vergessen oder Namen falsch geschrieben werden.

Beglaubigung von Urkunden

Die Echtheit öffentlicher Urkunden, die von ausländischen Staaten ausgestellt wurden (mit Ausnahme bestimmter Urkunden aus EU-Mitgliedsstaaten, s. **Verordnung 2016/1191**), muss im Rahmen des Apostille- oder Legalisations-Verfahrens bestätigt werden:

Die **Haager Apostille** dient den Vertragsstaaten des seit 1961 bestehenden **Haager Übereinkommens** zur Beglaubigung von Urkunden. Für welche Staaten dieses Übereinkommen im Verhältnis zu Deutschland gilt, können Sie auf der **Seite** des Auswärtigen Amtes einsehen. Die Apostillierung erfolgt durch eine Behörde des „Errichtungsstaats“, also desjenigen Landes, das die Urkunde ausgestellt hat; die zuständigen Behörden in den einzelnen Vertragsstaaten sind auf der **Website der Haager Konferenz** gelistet. Die Gebühren für die Haager Apostille richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

Das **Legalisationsverfahren** kommt bei Urkunden aus Staaten zur Anwendung, die nicht dem Haager Übereinkommen angehören. In der Regel muss die Urkunde zunächst im Original bei der zuständigen Behörde des Ausstellerstaates eingereicht werden, damit ein entsprechender Überbeglaubigungsvermerk eingetragen werden kann. Anschließend erfolgt die Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung im Errichtungsstaat. Hierfür fallen Gebühren zwischen 25 und 85 € pro Urkunde an, auch bei erfolgloser Legalisation wird eine Bearbeitungsgebühr (in Höhe von 75 %) erhoben.

In einigen Staaten, die das Auswärtige Amt auf seiner **Website** listet, ist eine Legalisation (bestimmter) Urkunden nicht möglich. Bei syrischen Urkunden wird die Legalisation etwa von der Botschaft in Beirut (Libanon) übernommen (mehr dazu **hier**). Afghanische und irakische Urkunden bspw. können zur Zeit zwar überbeglaubigt, aber nicht legalisiert werden. Bei Urkunden aus Somalia wird kein Prüfverfahren vorgenommen, sodass die Annahme der Echtheit jeweils im Ermessen der Behörde liegt, bei welcher die Urkunde vorgelegt wird.

(Un-)Möglichkeit bzw. (Un-)Zumutbarkeit der Beschaffung

Oftmals stellt die Frage der (Un-)Möglichkeit bzw. (Un-)Zumutbarkeit der Beschaffung amtlicher Dokumente ein zentrales Problem dar. So können Kontaktaufnahmen zu den Behörden des Verfolgerstaates die Angehörigen der Stammberechtigten gefährden. Mitunter ist das staatliche Urkundenwesen durch Kriegswirren, instabile politische Verhältnisse o. ä. erheblich beeinträchtigt.

Am besten verschaffen Sie und die von Ihnen unterstützten Flüchtlinge sich zunächst einen Überblick über die erforderlichen Dokumente und kommunizieren dies mit der nachzugswilligen Angehörigen mit dem Hinweis, dass Schritte zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten bei der Beibringung dieser Unterlagen gut dokumentiert werden sollten, indem etwa mit Behörden nur schriftlich korrespondiert und diese Schreiben sorgfältig aufgehoben werden. Es ist sinnvoll, die deutsche Auslandsvertretung über die Maßnahmen der Betroffenen zur Dokumentenbeschaffung auf dem Laufenden zu halten.

Liegt kein gültiger Reisepass vor und ist dessen Beschaffung unmöglich oder unzumutbar, z. B. aufgrund einer Gefährdung der Nachzugswilligen, kann ihr nach § 7 i. V. m. § 5 AufenthV von der Auslandsvertretung ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt oder gem. § 3 Abs. 2 AufenthG vom BAMF (nach Stellung des entsprechenden Antrags bei der Auslandsvertretung) eine Befreiung von der Passpflicht (Ausgabe eines sog. Blattvisums) gewährt werden. In der Praxis werden diese Optionen sehr restriktiv gehandhabt.

Bei fehlendem Pass muss die Identitätsklärung auf anderem Wege geschehen. Hierfür kommen Dokumente wie abgelaufene Pässe, Personalausweise, Führerscheine oder Zivilregisterauszüge in Frage. Sind auch diese Nachweise nicht vorhanden, können Konsularbeamtinnen alle anderen verfügbaren Beweismittel, z. B. Zeuginnenaussagen, heranziehen, wobei es im Ermessen der Beamtinnen liegt, ob sie diese als ausreichend anerkennen.

In der Praxis erfolgt der alternative Nachweis von Verwandtschaftsbeziehungen, wenn etwa keine Personenstandsurkunden vorliegen, über die Beibringung anderer Dokumente (z.B. Familienbuch, Fotos), eidesstattliche Versicherungen von Antragstellerinnen oder deren Familienmitgliedern, Zeuginnenbefragungen, Vor-Ort-Recherchen durch Vertrauensanwältinnen der Auslandsvertretungen oder die Einholung eines DNA-Gutachtens. Anträge auf Familiennachzug dürfen laut Artikel 11 Abs. 2 der europäischen Familienzusammenführungs-Richtlinie jedenfalls nicht allein wegen des Fehlens von Verwandtschaftsbelegen abgelehnt werden.

Bei Fragen zur Papierbeschaffung oder anderen Aspekten des Familiennachzugs können Sie sich an den **DRK-Suchdienst** wenden. Ebenso hilft das **Familienunterstützungsprogramm** der Internationalen Organisation für Migration beim Zusammenführungsprozess. Außerdem finden sich auf der Seite **familie.asyl.net** des Informationsverbunds Asyl & Migration ausführliche Informationen zur Familienzusammenführung. Zur Einreise zwecks Eheschließung berät der **Verband binationaler Familien und Partnerschaften**.

Engagement im Fokus: Café International Monschau e. V.

Zu den Nominierten für den Ehrenamtspreis des Flüchtlingsrats NRW zählte im vergangenen Jahr das **Café International Monschau**. Wir haben mit der Initiative über die Ziele ihres Engagements und die Herausforderungen bei der Unterstützung in Familienzusammenführungsfällen gesprochen.



Das Café International wurde 1991 gegründet, blickt also mittlerweile auf mehr als 30 Jahre ehrenamtlichen Einsatzes für Schutzsuchende zurück. Was motiviert Sie zu diesem Engagement?

Angesichts der prekären Situation vieler Flüchtlinge ist die natürliche Antwort für uns das Helfen-Wollen; einerseits aus humanitären Gründen, andererseits aus der Erkenntnis heraus, dass es bei vielen Aufgaben des täglichen Lebens für die Neuankömmlinge vermittelnder Personen bedarf, welche ihnen zuhören, die Bedürfnisse einordnen und sie mit Hilfe der Kenntnis der deutschen Verhältnisse bei der Kommunikation mit den jeweils zuständigen Stellen (Behörden, Versicherungen, Schulen, Kindergärten, Ärztinnen, Vermieterinnen etc.) unterstützen.

Welche Ziele verfolgen Sie in Ihrer Arbeit und mit welchen konkreten Angeboten und Projekten versuchen Sie diese zu erreichen?

Unser Leitgedanke ist die möglichst rasche und gute Integration von Flüchtlingen. Hierzu bedarf es gerade beim anfänglichen Einfinden in die deutsche Gesellschaft vielfältiger Hilfestellung. Als Ehrenamtliche können wir über eine längere Zeit hinweg ein Vertrauensverhältnis zu den Schutzsuchenden aufbauen und zur Verständigung und Vermittlung beitragen.

Unser Café International ist an jedem Montagnachmittag außerhalb der Schulferien von 14 bis 18 Uhr geöffnet und dient als Begegnungsstätte, in der Menschen, die vom Krieg vertrieben wurden oder ihre Heimat aus Angst um ihr Leben oder wegen bitterer Armut verlassen haben, Tipps und Ermutigung erhalten können von Mitbürgerinnen, die mitunter eigene Flucht- und Migrationserfahrungen gemacht haben und nun in gesicherten Verhältnissen leben. Kinder und Jugendliche können sich bei einer Partie Billard oder Tischfußball amüsieren. Für die ganz jungen bieten wir nebenher eine Spielgruppe unter fachkundiger Anleitung an, die für geflüchtete Kinder vor der Aufnahme in den Kindergarten oftmals die einzige Gelegenheit ist, Deutsch zu hören und zu üben.

Wir geben eine erste Hilfestellung bei Unklarheiten im Asylprozess und verweisen auf ein umfangreiches Netzwerk auch zu anderen Aktiven, die im Haupt- oder Ehrenamt Beratung für Flüchtlinge anbieten. Zu unseren weiteren Angeboten zählt ein an vier Wochentagen stattfindender Sprachunterricht auf A1-Niveau. Dieser wurde gerade im letzten Jahr gut besucht, zeitweise von insgesamt 44 Teilnehmerinnen. Für die jüngeren Kinder der Teilnehmerinnen (hauptsächlich im Kindergarten- und Grundschulalter) gab es im selben Gebäude gleichzeitig eine Betreuung durch qualifizierte Erzieherinnen, die auch den Spracherwerb fördern sollte; ältere

Kinder (ab der fünften Klasse) nahmen zwischenzeitlich mit ihren Müttern am Unterricht teil. Im Gesundheitsbereich kümmern wir uns wegen der Sprachbarrieren neben der Terminvereinbarung bei Ärztinnen auch um die Vermittlung an Spezialistinnen im Bereich der Kinderentwicklung, Logopädie, Physio- und Ergotherapie. Die Suche nach Sprachmittlerinnen in konkreten Fällen nimmt dabei viel Zeit in Anspruch.

Sie helfen unter anderem auch bei Familienzusammenführungen. Was sind Ihre Erfahrungen bei der Beibringung der dafür benötigten Papiere, etwa hinsichtlich der Anerkennung der Dokumente?

Im Rahmen der Unterstützung bei Familiennachzügen stoßen wir immer wieder auf Schwierigkeiten: So haben Schutzsuchende Dokumente mitunter nicht im Original vorliegen, sondern z. B. nur als Foto auf ihrem Handy gespeichert, was hinsichtlich der Anerkennung zu Problemen führt. Beglaubigte Dokumente werden manchmal in Frage gestellt, so dass eine „Überbeglaubigung“ erforderlich ist, wofür man sich an die zuständige Auslandsvertretung wenden muss. Das ist für viele Flüchtlinge unzumutbar. In Fällen, in denen die Familienzugehörigkeit nicht durch Personenstandsurkunden nachgewiesen werden kann, wird außerdem oft ein zeit- und kostenintensiver DNA-Test gefordert.

Auch nach der Zusammenführung benötigen die Stamberechtigten und ihre Angehörigen in der Regel weitere Unterstützung, insbesondere bei Behördenterminen. Nachgezogene Kinder müssen etwa in der Schule angemeldet und es muss Nachhilfe für sie beantragt werden; die lange Bearbeitungszeit der Anträge erzeugt psychischen Druck auf die Kinder, was sie auch in der Schule beeinträchtigen kann.

Vielen Dank für das Gespräch! Wir wünschen alles Gute für Ihr Engagement.

Aktuelles

EU-Rat beschließt restriktive Asylreform

Wie unter anderem die **Tagesschau** berichtete, einigten sich die EU-Innenministerinnen auf ihrer Sitzung am 08.06.2023 auf eine weitreichende Reform des europäischen Asylsystems. Insbesondere sei beschlossen worden, bestimmte Schutzsuchende zunächst in Aufnahmeeinrichtungen an den EU-Außengrenzen festzuhalten und ggfs. umgehend abschieben zu können. Außerdem sei ein Solidaritätsmechanismus vorgesehen, durch den Schutzsuchende auf die EU-Mitgliedsstaaten verteilt werden sollen. Staaten, die sich der Aufnahme zusätzlicher Flüchtlinge verwehren, müssten alternativ Ausgleichsbeiträge zahlen.

Deutliche Kritik an den Reformplänen äußert Pro Asyl in einem **Artikel** vom 09.06.2023. So würden die absehbaren haftähnlichen Bedingungen in den Asylzentren und der fehlende Zugang zu unabhängiger Unterstützung faire Verfahren verhindern. Zudem löse der Ratsbeschluss das Kernproblem des EU-Asylsystems nicht, da die Belastung der Außengrenzstaaten

im Vergleich zum gescheiterten Dublin-System eher noch zunehmen. Auch die Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, Birgit Naujoks, übt in einem **Artikel** des WDR vom 09.06.2023 Kritik an dem Beschluss. So habe die Bundesregierung nicht einmal durchsetzen können, dass Familien von der Festsetzung in den Asylzentren an den Außengrenzen ausgenommen werden. Dies bedeute eine grundsätzliche Inhaftierung von Kindern. Veränderungen für NRW durch die Asylreform bezweifele Naujoks: „Alle Abschottungsmaßnahmen, die jahrelang schon praktiziert worden sind, haben nie zu einer Minderung der Fluchtmigration geführt.“

Ergebnisse und Forderungen zum Flüchtlingsgipfel

Auf dem Flüchtlingsgipfel in Berlin am 10.05.2023 **beschlossen** die Regierungschefinnen der Länder und Bundeskanzler Olaf Scholz, dass der Bund für das Jahr 2023 die Flüchtlingspauschale an die Länder um eine Milliarde Euro erhöhen wird, um die Kommunen zusätzlich zu entlasten und das ebenfalls beschlossene Voranbringen der Digitalisierung der Ausländerbehörden zu finanzieren. Zu den weiteren Beschlüssen des Flüchtlingsgipfels zählt die Entlastung der Ausländerbehörden durch eine Vereinfachung, Beschleunigung und zunehmende Digitalisierung von Verwaltungsverfahren sowie die Anpassung gesetzlicher Regelungen, die Abschiebungsmaßnahmen verhindern oder zumindest erschweren.

Pro Asyl hat in einem **Artikel** vom 12.05.2023 eine erste Analyse der Beschlüsse des Flüchtlingsgipfels vorgenommen und diese harsch kritisiert. Der Flüchtlingsrat NRW hat im Rahmen einer **Pressemitteilung** vom 16.05.2023 von der nordrhein-westfälischen Landesregierung ein klares Bekenntnis gegen die gefassten Vereinbarungen und für einen umfassenden Flüchtlingsschutz gefordert. Die Ergebnisse im Beschlusspapier sind laut Flüchtlingsrat NRW keine Lösungen, sondern vielmehr Zugeständnisse an populistische Forderungen; so kann etwa die Finanzierungsfrage leicht durch die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und die Eingliederung der Betroffenen in die hauptsächlich vom Bund gezahlten SGB-II-Leistungen gelöst werden. Der Flüchtlingsrat NRW verwehrt sich im Namen der Zivilgesellschaft gegen die mit dem Argument einer angeblichen „Überlastung“ ehrenamtlicher Strukturen versuchte Vereinnahmung für den Entrechtungskurs von Bund und Ländern. Eine **Klarstellung** des Netzwerks Berlin Hilft, die am 11.05.2023 veröffentlicht wurde, räumt mit verzerrten Fakten auf, die im Rahmen der Debatten um und auch während des Flüchtlingsgipfels angeführt wurden.

Geplante Gesetzesänderung bei der Unterbringung von Flüchtlingen

Laut einer **Pressemitteilung** des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) vom 24.05.2023 sollen zur Unterstützung der Kommunen bei der Flüchtlingsaufnahme die Unterbringungsplätze in Landesunterkünften unabhängig vom Einrichtungstyp künftig im Verhältnis eins zu eins auf die Aufnahmeverpflichtung der jeweiligen Kommunen angerechnet werden. Eine entsprechende Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW (FlüAG) sei vom Kabinett beschlossen worden und solle schnellstmöglich im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt werden. „Wir sind zuversichtlich, dass die 1:1-Anrechnung dazu führt, dass sich mehr Kommunen bereit erklären, den Weg für eine Landeseinrichtung auf ihrem Gemeindegebiet zu ebnen und

gleichzeitig eine höhere Akzeptanz der Landeseinrichtungen vor Ort erzielt wird“, äußerte sich Flüchtlingsministerin Josefine Paul.

30 Jahre nach dem Solinger Brandanschlag: Zusammenhang zwischen institutionellem Rassismus und individueller Gewaltanwendung

In einem **Artikel** von Pro Asyl vom 28.05.2023 zeigt Heiko Kauffmann, Mitgründer und viele Jahre lang Sprecher von Pro Asyl, den Zusammenhang zwischen institutionellem Rassismus und individueller Gewaltanwendung am Beispiel des rassistischen Brandanschlags in Solingen vom 29.05.1993 auf, bei dem fünf Menschen ums Leben kamen und 14 weitere verletzt wurden. Im Vorfeld des Anschlags habe der Bundestag am 26.05.1993 mit dem sogenannten Asylkompromiss das in der Verfassung garantierte Grundrecht auf Asyl stark beschnitten und damit ein „fatales Signal“ an die rechte Szene gesandt. Diese politische Verantwortung für die Entstehung und Verbreitung von Rassismus und Gewalt in der Gesellschaft sei bisher weder politisch noch juristisch aufgearbeitet worden. Kauffmann mahnt, dass der Zusammenhang zwischen medialer Mobilisierung, politischen Entscheidungen und rechtsradikaler Gewalt auch heute „weitgehend verdrängt oder beschönigt“ werde. Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen in der Asylpolitik sei die Zivilgesellschaft stärker denn je dazu aufgerufen, „gegen Rassismus, gegen alle prä-faschistischen Tendenzen einzuschreiten und sich mit aller Kraft für eine offene, freie und solidarische Gesellschaft einzusetzen“.

In eigener Sache

Fachveranstaltung zur Situation von Romnja in Nordrhein-Westfalen

Der Flüchtlingsrat NRW lädt am 19.06.2023, 17:30 bis 20:00 Uhr, zu einer Fachveranstaltung zum Thema "Situation und Perspektiven von Rom*nja aus dem westlichen Balkan in Nordrhein-Westfalen" ein. Die Veranstaltung findet im Jahrhunderthaus in der Alleestraße 80, 44793 Bochum, statt. Nähere Informationen und eine Übersicht über die Programmpunkte finden Sie in der **Einladung**.

Eine Anmeldung ist bis zum 15.06.2023 unter initiativen@fnrnw.de möglich. Sollten Sie nach Anmeldung doch nicht teilnehmen können, bitten wir um eine Absage.

Flüchtlingsrat NRW fordert Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Vor dem Hintergrund der vor 30 Jahren von der deutschen Gesetzgeberin beschlossenen gesetzlichen Neuerungen zur Umsetzung des Asylkompromisses hat der Flüchtlingsrat NRW in einer **Pressemitteilung** vom 25.05.2023 die Abschaffung des in diesem Rahmen eingeführten Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) gefordert, da es keine menschenwürdige Existenzsicherung gewährleistet. Obwohl das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen aus den Jahren 2012 (1 BvL 10/10) und 2022 (1 BvL 3/21) das AsylbLG in Teilen für verfassungswidrig erklärt hatte, haben sich Bund und Länder beim „Flüchtlingsgipfel“ Mitte Mai aufgrund einer angeblichen Überlastung Deutschlands durch die steigende Anzahl Schutzsuchender

nunmehr erneut auf gesetzliche Verschärfungen geeinigt. Der Flüchtlingsrat NRW unterstützt die zahlreichen Aktionen der Zivilgesellschaft, durch die klar Position gegen das diskriminierende AsylbLG bezogen wird.

Informationsbroschüre zum Umgang mit Ablehnungsbescheiden und Abschiebungsandrohungen

Der Flüchtlingsrat NRW hat seine **Informationsbroschüre** „Konfrontiert mit dem Ablehnungsbescheid. Was nun? - Rechtliche Grundlagen und Strategien zum Umgang mit Ablehnungsbescheiden und Abschiebungsandrohungen“ (Stand: Mai 2023) aktualisiert, durch die Betroffenen und Unterstützerinnen rechtliche Möglichkeiten zum Umgang mit einem Ablehnungsbescheid und einer Abschiebungsandrohung aufgezeigt werden.

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Juni

Im Juni laden wir Sie herzlich zu diesen Veranstaltungen ein:

Online-Schulung: Basisseminar Asylrecht, 20.06.2023, 17:00 – 20:00 Uhr

Online-AG: Landesunterbringung, 26.06.2023, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Austausch: Abschiebungen, 29.06.2023, 17:00 – 18:30 Uhr

Mehr Informationen zu Programm und Anmeldung finden Sie wie gewohnt auf unserer **Website**. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und einen spannenden Austausch!

Veröffentlichungen und Materialien

Informationsblatt zum Chancen-Aufenthaltsrecht

Der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt hat im Rahmen des Projekts „Fachstelle Flucht und Asyl“ ein Informationsblatt zum Chancen-Aufenthaltsrecht verfasst (Stand: Mai 2023), in welchem Fragen zu den Voraussetzungen des Aufenthaltsrechts und zur Antragstellung beantwortet werden. Das Blatt liegt in verschiedensprachigen Versionen vor – Deutsch (einfache Sprache), Englisch, Französisch, Persisch, Russisch und Bosnisch –, die **hier** abgerufen werden können.

Trainingsplattform VOLUME für ehrenamtliche Unterstützerinnen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Für Ehrenamtliche, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unterstützen, hat das EU-Projekt VOLUME (Volunteers for Unaccompanied Minors Get Educated) unter der Koordination des Vereins Niedersächsischer Bildungsinitiativen e.V. (VNB) ein mehrsprachiges **Online-Trainingsportal** entwickelt. In verschiedenen Trainingsmodulen können sich Nutzerinnen u. a.

über die Rechte unbegleiteter Minderjähriger informieren oder Kompetenzen hinsichtlich des Empowerments oder der Integration junger Flüchtlinge erwerben.

Podcast: Beweggründe

Im Mai ist die 3. Staffel des **Podcasts** „Beweggründe“ der UNO-Flüchtlingshilfe veröffentlicht worden. In den Staffeln werden unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt, u. a. teilen geflüchtete Menschen ihre Geschichten und Ansichten, zur Einordnung des Themas „Flucht“ informieren zudem auch Wissenschaftlerinnen über globale, historische und ökonomische Hintergründe. In den Folgen der 3. Staffel kommen Menschen zu Wort, die sich ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagieren und in Flüchtlingseinrichtungen arbeiten.

Online-Portal zu geflüchteten Mädchen und jungen Frauen

Auf dem neu eingerichteten Online-Portal **flucht-gender.de** informiert das Netzwerk geflüchtete Mädchen und junge Frauen über die Situation, Bedarfe und Rechte junger weiblicher Flüchtlinge. Die Website hält außerdem eine Datenbank mit Infos zu Unterstützungsstrukturen, Beratungsangeboten, Publikationen, Kampagnen und Stellungnahmen bereit.

Termine

Austausch, 16.06. - 18.06.2023, Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.: „Der Umgang mit familiären Auseinandersetzungen“, am 16.06. ab 17:30 Uhr bis 18.06. um 15:00 Uhr in Attendorn. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Veranstaltung, 17.06.2023, Tag für die UNO-Flüchtlingshilfe inkl. Podiumsdiskussion (u. a. mit Birgit Naujoks vom Flüchtlingsrat NRW) im Schauspielhaus Bochum, ab 15:00 Uhr in Bochum. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Fotoausstellung, 17.06.2023, Kommunales Integrationszentrum (KI) Düsseldorf: „Auf der Flucht. Frauen und Migration“, 17:00 – 19:00 Uhr in Düsseldorf. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Fachtag, 19.06.2023, Flüchtlingsrat NRW: „Situation und Perspektiven von Rom*nja aus dem westlichen Balkan in Nordrhein-Westfalen“, 17:30 - 20:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Veranstaltung, 19.06. - 20.06.2023, Offene Kirche Bern in Kooperation mit UNITED against Refugee Deaths: Weltflüchtlingstag 20. Juni 2023 - „Beim Namen nennen“, in Essen. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Veranstaltung, 19.06. - 20.06.2023, Save the Children e.V.: „Training zur psychosozialen Unterstützung geflüchteter Kinder und Familien“, jeweils von 9:00 – 17:00 Uhr in Köln. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Schulung, 20.06.2023, Flüchtlingsrat NRW: „Basisseminar Asylrecht“, 17:00 - 20:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Veranstaltung, 20.06.2023, Multikulturelles Forum e.V.: „Kurzfilm: Gekommen, um zu bleiben“, 11:00 – 14:00 Uhr in Düsseldorf. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Veranstaltung, 22.06.2023, AWO Unterbezirk Dortmund in Kooperation mit BunkerPlus: „Exit. Warum Menschen aufbrechen“, 18:00 Uhr in Dortmund. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-AG, 26.06.2023, Flüchtlingsrat NRW: „Landesunterbringung“, 17:00 - 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Veranstaltung, 26.06. - 07.07.2023, DGB Bildungswerk: „Future Camp – Solidarity Now“, am 26.06. ab 10:00 Uhr bis 07.07. um 17:30 Uhr in Düsseldorf. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-AG, 26.06.2023, Flüchtlingsrat NRW: „Landesunterbringung“, 17:00 - 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Veranstaltung, 29.06.2023, Landesbüro Nordrhein-Westfalen: „Freiheit@university. Wege zur Stärkung von Demokratie und Recht“, 15:30 – 17:00 Uhr in Bochum. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Austausch, 29.06.2023, Flüchtlingsrat NRW: „Abschiebungen“, 17:00 - 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Workshop, 15.08.2023, Flüchtlingsrat Köln e.V.: „Asyl- und aufenthaltsrechtliche Situation von LSBTI-Geflüchteten“, 10:00 - 13:00 Uhr in Köln. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Seminar, 17.08. - 18.08.2023, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.: „Stabilisierungstechniken für die Arbeit mit geflüchteten Frauen“, jeweils von 10:00 – 17:00 Uhr in Essen. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

* Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, künftig in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.

Flüchtlingsrat NRW e.V. – Wittener Straße 201 – 44803 Bochum

www.frnw.de

V.i.S.d.P.: Birgit Naujoks, c/o Flüchtlingsrat NRW e.V., Wittener Straße 201, 44803 Bochum